

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Gülzow-Prüzen vom 27.02.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen vom 10.09.2009, zuletzt geändert am 18.10.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 5 „Ausschüsse“ erhält folgende Fassung:

(1) Es wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet. Ihm gehören neben dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als vorsitzendes Mitglied vier Mitglieder der Gemeindevertretung an.
Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.

Die Aufgaben bestehen in der Koordinierung der Arbeit der anderen Ausschüsse. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die Aufgaben gemäß § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 KV M-V.

Der Ausschuss trifft Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 KV M-V über 100,- € bis 1.000,- €.

Der Ausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) innerhalb einer Wertgrenze ab 5.000,- € bis 50.000,- € und nach VOB innerhalb einer Wertgrenze ab 5.000,- € bis 250.000,- €.

(2) Die weiteren Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen.
Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Bauausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen Umwelt- und Naturschutz Landschaftspflege
Kultur- und Sozialausschuss	Kulturförderung und Sportentwicklung Jugendförderung, Sozialwesen, Fremdenverkehr

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Güstrow-Land übertragen.

Im Internet unter www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht am 09.04.2020 veröffentlicht.

2. § 7 „Entschädigungen“ erhält folgende Fassung:

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.500,- €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Die stellvertretende Person des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erhält bei Verhinderung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1 pro Vertretungstag. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,- €. Gleiches gilt für sachkundige Einwohner/innen für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses in den sie gewählt worden sind.

Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung 60,- €.

(4) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(5) Die Wehrführer/Wehrführerinnen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,- €. Die stellv. Wehrführer/stellv. Wehrführerinnen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 70,- €.

Die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 70,- €.

Die stellv. Jugendfeuerwehrwarte/stellv. Jugendfeuerwehrwartinnen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 35,- €.

3. § 8 „Öffentliche Bekanntmachungen“ Abs. 1, 2 und 6 erhalten folgende Fassung

(1) Die Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gülzow-Prüzen, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de veröffentlicht. Die Satzungen sind über den Button „Ortsrecht“ und die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen über den Button „Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen“ zu erreichen.

Unter der Anschrift Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Gülzow-Prüzen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden zur Mitnahme bereitgehalten.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Güstrow-Land, dem „Amtskurier Güstrow-Land“.

Das Bekanntmachungsblatt erscheint jeden 1. Mittwoch im Monat und wird an alle Haushalte des Amtes Güstrow - Land kostenlos verteilt.

Einzelexemplare des „Amtskurieres Güstrow-Land“ sind kostenlos in der Amtsverwaltung erhältlich.

Der Bezug als Einzelexemplar oder im Abonnement kann gegen Erstattung der Versandkosten unter folgender Adresse beantragt werden: Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow bzw. unter der Postfachadresse PF 1463, 18264 Güstrow.

Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht/bauleitplanungen und im

zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern

www.bplan.geodaten-mv.de/bauleitplaene.

Im Internet unter www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht am 09.04.2020 veröffentlicht.

(6) Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach Abs. 1 bekannt gemacht.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Prüzen, den 09.04.2020

Kissmann
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.